

Im Namen des Volkes

5b RJ 94/82

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 9. September 1983 in Berlin

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. März 1982 aufgehoben.
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.



-2-

G r ü n d e :

I

Der 1926 geborene Kläger wurde, bevor er eine Schlosserlehre beenden konnte, 1943 zum Reichsarbeitsdienst und danach zur Wehrmacht einberufen. Von 1946 bis 1950 befand er sich in der sowjetischen Besatzungszone in politischem Gewahrsam. Danach war er in der Bundesrepublik Deutschland mit Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit und Krankheit - hauptsächlich als Bau- und Bimsarbeiter, zeitweilig auch als Schweißer - versicherungspflichtig tätig. Darauf erhielt er bis November 1978 Arbeitslosengeld (Alg) und Arbeitslosenhilfe (Alhi); seitdem bestreitet er seinen Lebensunterhalt mit Sozialhilfe.

Am 18. Dezember 1978 beantragte er die Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 17. September 1979). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 17. April 1980). Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 8. März 1982 die Beklagte zur Zahlung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab dem 1. Januar 1979 verurteilt. Es hat im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger könne zwar noch vollschichtig arbeiten, müsse aber aus Gründen seiner Gesundheit die Möglichkeit haben, seine Körperhaltung nach Belieben zu ändern. Er könne nur noch leichte bis mittelschwere Tätigkeiten, möglichst im freien Wechsel zwischen Stehen, Sitzen und Gehen und ohne das Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten, ausüben. Die von der Beklagten genannten Verweisungstätigkeiten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



entsprächen nicht dem Restleistungsvermögen des Klägers. Einfache Tätigkeiten des Sortierers und Verpackers, leichte und Montierarbeiten in der industriellen Fertigung, das Füllen, Verwiegen, Löten und Stanzen von Kleinteilen, seien überwiegend in einer einzigen Körperhaltung zu leisten, sie ließen den Wechsel der Körperhaltung gelegentlich, nicht jedoch nach dem Belieben des Arbeitnehmers zu. Sonstige Tätigkeiten, die dem Restleistungsvermögen des Klägers entsprächen, seien nicht ersichtlich. Erfahrungsgemäß sei durchweg einer ungelernten und mithin streng weisungsgebundenen Arbeitertätigkeit die freie, dem Belieben des Arbeitnehmers überlassene Wahl der Körperhaltung nicht eigentümlich.

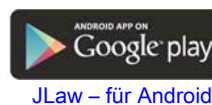
Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes -GG-, §§ 62, 128 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Das LSG nehme einen Erfahrungssatz an, daß streng weisungsgebundene Arbeiten auch Zwangshaltungen verlangten. Daraus folgere es, daß der Kläger keine ihm von seiner Vorbildung her möglichen Arbeiten mehr verrichten könne. Diesen Erfahrungssatz habe es nicht in das Verfahren eingeführt. Andernfalls hätte sie, die Beklagte, sich bereits in der Berufungsinstanz mit gegenteiligem Vorbringen und Beweiserbieten dagegen gewendet.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Koblenz vom 17. April 1980



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-4-

zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision ist iS der Zurückverweisung begründet. Die vom LSG festgestellten Tatsachen reichen für eine Entscheidung nicht aus. Das LSG hat den Schluß, der Kläger könne aus gesundheitlichen Gründen keine Arbeiten mehr ausüben, zu denen er aufgrund seiner Vorbildung fähig sei, aufgrund eines Verfahrensfehlers gezogen. Einen allgemein bekannten Erfahrungssatz des Inhaltes, daß ungelernete Arbeiten streng weisungsgebunden sind, streng weisungsgebundene Arbeiten jedoch keinen Wechsel der Körperhaltung nach Belieben des Arbeiters gestatten, gibt es nicht. So kann zB ein Arbeiter, der zu leichten Reinigungsarbeiten eingesetzt wird, uU durchaus seine Körperhaltungen nach Belieben verändern und seine Arbeiten, je nach Art der Tätigkeit, im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen verrichten. Seine Weisungsgebundenheit und geringe Selbständigkeit äußern sich dann darin, daß ihm wenig Raum für



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungen aufgrund eigener Einsicht verbleibt. Auf die Körperhaltungen muß sich die Weisungsgebundenheit nicht beziehen. Wenn das LSG einen solchen Erfahrungssatz dennoch angenommen hat, so kann er nicht aus allgemeiner, jedem zugänglicher Kenntnis stammen, mit der die Beklagte rechnen mußte, sondern aus speziellem Wissen des Gerichtes. Dieses Wissen mußte das Gericht jedoch in den Rechtsstreit einführen und den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme, zu tatsächlichem Gegenvorbringen und zu Beweisantritten geben (vgl BSG SozR 1500 § 62 Nrn 2 und 3). Indem es das nicht getan hat, hat es der Beklagten, die durch die darauf gegründeten Feststellungen beschwert ist, das rechtliche Gehör versagt. Die aufgrund dieser Schlüsse festgestellten Tatsachen sind damit nicht verfahrensfehlerfrei zustande gekommen. Die Beklagte hat das gerügt. Das Revisionsgericht ist damit an diese Tatsachen nicht gebunden (§ 163 SGG). Da dem Revisionsgericht eigene Feststellungen verwehrt sind, bedarf es der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG zwecks Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen.

Das Urteil ist auch nicht deshalb, wie der Kläger meint, aufrechtzuerhalten, weil aus erfolglosen Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zu entnehmen sei, daß es für ihn Stellen in nennenswerter Zahl nicht gibt. Zwar können derartige Erfahrungen des Arbeitsamtes je nach den Umständen zu solchen Schlüssen führen. Entsprechende Feststellungen des LSG liegen jedoch nicht vor.



-6-

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)